

› STELLUNGNAHME

Zur Überarbeitung der LAGA Mitteilung 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung- Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“

Berlin, September 2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

I. Zusammenfassung

Der VKU begrüßt die Überarbeitung der LAGA-Mitteilung M 37. Diese ist für die Auslegung der Verpackungsverordnung von nicht unerheblicher Wichtigkeit. Insbesondere für die Dualen Systeme stellt die Missachtung der Regelungen ein beträchtliches Risiko dar. Im Hinblick darauf, dass das geplante **Verpackungsgesetz** erst 18 Monate nach Verkündung in Kraft treten soll, ist es wichtig, die Handhabung der Verpackungsverordnung möglichst zu vereinfachen. Dabei sind die in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten führenden Tatbestände durch präzisere Vorgaben händelbar zu machen.

Dies wird durch die geplanten Änderungen indes nur **teilweise** umgesetzt.

Es sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, auch die bestehenden Probleme bei der Auslegung der **Flächendeckung** und **Quotenerfüllung** zu klären. Auch die **Terminologie** der „Verkaufsverpackung“ sollte sich an einigen Stellen auf allgemeine „Verpackungen“ beziehen. Auch die Gleichstellung von **PPK-Abfällen** ist manches Mal hilfreich. Dies ist insbesondere sinnvoll, um die bestehenden Lücken in der Verpackungsverordnung zu schließen.

II. Zur LAGA-Mitteilung M 37 im Einzelnen

Seite 7- Unterpunkt „Systeme“

Der eingefügte Satz 2 ist in der aktuellen Fassung nicht zielführend und müsste entsprechend angepasst werden.

Die **Definition** der „privaten Endverbraucher“ ist bereits in § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung vorgenommen worden. Über diese Definition hinausgehende Entsorgungspflichten sind mit der VerpackV nicht vereinbar. Die beispielhaft angeführten Krankenhäuser unterfallen bereits **per se** den gleichgestellten Anfallstellen und damit dem Kreis der privaten Endverbraucher. Deren beispielhafte Aufzählung ist daher nicht notwendig.

In Satz 4 des o.g. Unterpunktes wäre zu empfehlen, nicht mehr auf „restentleerte Verkaufsverpackungen“ abzustellen, sondern allgemein auf „**Verpackungen**“.

Die Bezugnahme auf „Verkaufsverpackungen“ hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der Anteil dieser Verpackungen ist wegen des Bezuges auf die Anfallstelle nicht **rechtssicher** feststellbar. Anhand der Verpackungen im Sammelgemisch ist nicht zuzuordnen, aus welcher Anfallstelle diese stammen. Eine entsprechende Zuordnung nach dieser Systematik wäre indes für die Einstufung als Verkaufsverpackung notwendig. Mit der Umformulierung wird eine Gleichstellung mit den Verpflichtungen in Bezug auf die Materialien Glas und LVP erreicht und die unbegründete **Besserstellung** von PPK vermieden. Für weitere Fälle sind die Regelungen zur Vermischung, welche ebenfalls auf Seite 7 zu finden sind, ausreichend.

Seite 11- Unterpunkt 2.1 „Systembeteiligungspflicht“

Am Ende dieses Unterpunktes, direkt vor Punkt 2.2 sollte folgender Satz eingefügt werden:

„Materialien, die nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen, dürfen nicht in ein System eingebracht werden.“

Dem liegt zugrunde, dass in der Vergangenheit einige Hersteller teilweise auch Nichtverpackungen bei einem dualen System lizenziert haben. Von den zuständigen Behörden wurde dies in manchen Fällen als „herstellereigenes Rücknahmesystem“ iSv. § 26 KrWG genehmigt. Ein entsprechendes Vorgehen könnte jedoch dazu genutzt werden, auch überlassungspflichtige Abfälle dem kommunalen Zugriff zu **entziehen** (zB. Druckerzeugnisse, Metalle). Dies ist mit dem kollektiven Charakter des dualen Entsorgungssystems nicht vereinbar und gefährdet die **Marktanteilsbestimmungen** der Systeme sowie die **Quotennachweise**. Weiter ist es für die Bürger nicht praktikabel. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, zwischen identischen Produkten einzelner Hersteller im Rahmen der Mülltrennung zu unterscheiden (z.B. bei Kaffeekapseln).

Seite 11- Unterpunkt 2.2: „Flächendeckung“

In Satz 1 sollte nach „Verpackungsabfälle“ folgendes eingefügt werden: **„in allen Vertragsgebieten“**.

Hierdurch wird klargestellt, dass die Flächendeckung der Systeme nur bei 100%-iger Vertragsabdeckung anzunehmen ist. Eine gegenteilige Auslegung des Begriffes der Flächendeckung ist mit der Verpackungsverordnung nicht vereinbar. Die unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern legt eine **Klarstellung** daher nahe.

Ob an der Systemfeststellung trotz fehlender Flächendeckung festzuhalten ist, ist unter Berücksichtigung des behördlichen Ermessens im förmlichen Verfahren zu klären. Die Gründe für die fehlende Flächendeckung sind dabei näher zu untersuchen.

Seite 22- Unterpunkt 5.3: „Rücknahme“

In Satz 2 sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass die Vorgabe, einen geeigneten Berechnungsschlüssel anzugeben, auch für **PPK** gilt. Aktuell sind die Verpackungsanteile nur das Ergebnis von Vereinbarungen zwischen den Systembetreibern und der Kommune, bzw. den drittbeauftragten Entsorgern.

Seite 23- Unterpunkt 5.3.1: „Systeme“

Die neu eingefügte Formulierung begegnet aus Sicht des VKU einigen Bedenken. Der Satz: „Eine Einbeziehung von Leichtverpackungsanteilen in die Mengenstromnachweise der dualen Systeme, die außerhalb der gemeinsamen Erfassungsstruktur der dualen Systeme erfasst wurden, ist nicht zulässig.“, kann dazu führen, dass die auf dem Prinzip der wechselseitigen Mitbenutzung beruhenden **Wertstofftonnenprojekte** nicht mehr verwirklicht werden können. Dort ist üblich, zur Vermeidung der Quotenverfehlung die im kommunalen Anteil verbleibenden Kartonverbundverpackungen an die Systeme zurückzuführen. Diese Handhabung wäre nach dem geplanten Wortlaut nicht mehr zulässig.

Weiter erscheint es dem VKU auch erforderlich, dass eine vergleichbare Regelung für **PPK** aufgenommen wird. Bei Fehlen einer entsprechenden Regelung können bei körperlicher Bereitstellung eines Anteils am Sammelgemisch an die Systeme die Quoten verfehlt werden. Dies liegt darin begründet, dass der Verpackungsanteil in dem Gesamtgemisch für die **Quotenerfüllung** nicht ausreicht. Auch besteht die Gefahr, dass die Quoten mit Nicht-Verkaufsverpackungen erfüllt werden. Die Systeme könnten den ihnen übergebenen Anteil mit Wiegescheinen unterlegen, wobei ein 100%-iger Verpackungsanteil vorgetäuscht wird.

Im neu eingefügten Satz 4 sollten nach dem Wort „flächendeckend“ die Worte „**in allen Vertragsgebieten**“ eingefügt werden. Zur Begründung s.o.